

Modernisierungsrichtlinie
nach Nr. 5.3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie - R-StBauF-) für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“

1. Änderung

Beschluss des Rates der Stadt Wittingen vom 30.01.2020, geändert am 14.12.2023

Förderrichtlinie der Stadt Wittingen für Sanierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ der Stadt Wittingen vom 29.11.2019.

Präambel

Mit der Aufnahme des Gebietes „Innenstadt Wittingen“ in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ bzw. ab 2020 „Lebendige Zentren“ können in den nächsten Jahren im ausgewiesenen Sanierungsgebiet Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Stadt Wittingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Innenstadt Wittingen“, nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung (VV-Städtebauförderung) und der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung mit Städtebauförderungsmitteln, Sanierungsmaßnahmen (Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen) an privaten, stadtbildprägenden Wohn- und Geschäftsgebäuden zu bezuschussen. Die Wirksamkeit der nachstehenden Modernisierungsrichtlinie erstreckt sich über das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“. Mit Aufnahme des Gebietes in die Städtebauförderung und Beschluss der Satzung durch den Rat der Wittingen stehen in den kommenden Jahren u. a. Fördermittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet zur Verfügung.

Die grundlegenden Festlegungen der Förderung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden werden in dieser von der Stadt Wittingen beschlossenen Richtlinie geregelt. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Wittingen gemäß der vorbereitenden Untersuchungen und - nach Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung - weiterer städtebaulicher Planungen (u. a. Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift) stehen.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen an privaten Gebäuden beschließt der Rat der Stadt Wittingen vorliegende Modernisierungsrichtlinie. Diese Modernisierungsrichtlinie gilt nicht für öffentliche Maßnahmen der Stadt Wittingen. Mit der förderrechtlichen und Verfahrensabwicklung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie, hat die Stadt Wittingen einen Sanierungsträger beauftragt.

§ 1

Förderung von Sanierungsmaßnahmen/Rechtsgrundlagen

1. Die Stadt Wittingen fördert auf schriftlichen Antrag der Eigentümer*innen in analoger Anwendung der §§ 164a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und mit Mitteln der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF in der jeweils gültigen Fassung Instandsetzungs- und/oder Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- und/oder Geschäftsge-

bäuden in Form eines Zuschusses. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

2. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
3. Weiterhin soll die Förderung Maßnahmen unterstützen, die den Energieverbrauch der Gebäude verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen.
4. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist räumlich auf das Sanierungsgebiet
5. „Innenstadt Wittingen“ begrenzt.
6. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung bedarf es zwingend einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Wittingen und dem/der Zuwendungsempfänger*in, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen sowie der Kostenerstattungsbeitrag festgelegt werden.
7. Die Stadt stellt für die Förderung der privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jährlich ein Budget nach dieser Richtlinie in ihren Haushalten ein. Die Höhe des Budgets ist abhängig von den bewilligten Städtebauförderungsmitteln und der Haushaltslage der Stadt Wittingen. Dabei wird der Finanzierung von öffentlichen Maßnahmen Vorrang eingeräumt.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i. S. der Nummer 5.3.3.1 R-StBauF, die zur Behebung von Mängeln und Missständen an Gebäuden beitragen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude- und Grundstücksnutzung;
 - Herstellung von barrierefreien Zugängen;
 - Maßnahmen zur Schaffung von familien-, alten- und behindertengerechten Wohnungen;
 - Instandsetzungen von Fassaden und Fassadenteilen, von Dächern, Außenwänden, sowie der Erhalt und Ergänzungen von Gestaltungselementen an Gebäuden;
 - Erneuerung / Austausch von Fenstern und Haustüren;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz;
 - weitere Maßnahmen, die der Verbesserung des Stadtbildes dienen;
 - Maßnahmen auf privaten Freiflächen zur Aufwertung und Verbesserung des gebäudebezogenen Wohnumfeldes;
 - Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Modernisierungsvoruntersuchungen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2. Die Förderfähigkeit einzelner Modernisierungsvorhaben wird von dem zuständigen Sanierungsträger in Zusammenarbeit mit der Stadt Wittingen auf Basis der relevanten Rechtsgrundlagen und der Regelungen der vorliegenden Modernisierungsrichtlinie beurteilt.
3. Substanzgefährdende Auswirkungen sind durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen.
4. Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig, z. B. der alleinige Fassadenanstrich.
5. Andere Fördermittel Dritter, wie z. B. Wohnungsbaufördermittel, der KfW oder eine Förderung des Denkmalschutzes, sind vorrangig einzusetzen und anzurechnen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung). Diese Drittmittel und auch Kredite sowie Darlehen reduzieren die im Rahmen der Städtebauförderung berücksichtigungsfähigen Kosten.
6. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

§ 3 Fördergrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen der Sanierung „Innenstadt Wittingen“ entsprechen. Diese sind im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen festgelegt und werden durch weitere städtebauliche Planungen nach Fertigstellung konkretisiert sowie dem Sanierungsverfahren laufend angepasst.
3. Die Einhaltung der Vorschriften der Gestaltungssatzung „Innenstadt Wittingen“ sind nach in Kraft treten ebenfalls Grundlage der Förderung.
4. In denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten und die Auflagen der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu erfüllen. Die vorgesehene Maßnahme ist in diesen Fällen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Gifhorn abzustimmen und falls erforderlich, eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.
5. Für eine Förderung ist das Vorliegen der eventuell notwendigen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen erforderlich.
6. Grundvoraussetzung ist, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist.

7. Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.
8. Angemessene Arbeitsleistungen des/der Eigentümer*in sind förderfähig und werden mit maximal 12 €/Stunde berücksichtigt. Der Kostenanteil der Eigenleistungen darf gemäß R-StBauF 5.3.3.1 (5) d) 30 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung nicht überschreiten. Leistungen mit eigenem Unternehmen gehören ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Kosten. Es werden nur solche Leistungen anerkannt, für die das eigene Unternehmen nachweislich qualifiziert ist. Der unternehmerische Gewinn bleibt bei der Förderung unberücksichtigt.
9. Die Restnutzungsdauer nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss mindestens 30 Jahre (vgl. 5.3.3.1 (4) R-StBauF) betragen.
10. Bei Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Gesamtertrages oder mittels eines Pauschalbetrags gewährt.
11. Der Kostenerstattungsbetrag nach der Gesamtertragsberechnung errechnet sich nach Muster 8 der R-StBauF und stellt den nicht refinanzierbaren Eigenanteil der Kosten der Baumaßnahme dar. Dabei wird der Anteil des Kostenerstattungsbetrages an den zuwendungsfähigen Ausgaben auf maximal 40% begrenzt.
12. Der errechnete Kostenerstattungsbetrag von maximal 40% nach Abs. 11 kann im Einzelfall überschritten werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann, wenn besondere städtebauliche Mehraufwendungen aufgrund der besonderen baulichen Situation entstehen oder wenn die Maßnahme eine besondere Vorbildwirkung hat und von besonderer Bedeutung für die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Wittingen“ ist. Über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.
13. Alternativ kann bei einem Verzicht auf eine Gesamtertragsberechnung die Kostenerstattung in Form eines Zuschusses pauschal mit bis zu 30% der berücksichtigungsfähigen Kosten und maximal 30.000 Euro (im Jahr 2022) erfolgen. Die Höhe des maximalen Pauschalbetrags ist dynamisch gestaltet. Es gelten die Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
14. Bei denkmalgeschützten Gebäuden kann die Kostenerstattung in Form eines Zuschusses pauschal mit bis zu 40% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu 50.000 Euro (im Jahr 2022) erfolgen. Die Höhe des maximalen Pauschalbetrags ist dynamisch gestaltet. Es gelten die Regelungen der R-StBauF in der jeweils geltenden Fassung.
15. Die aus der Maßnahme entstehenden förderfähigen Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 3.000,00 € (brutto) betragen. Einzelgewerke im Gebäudeinneren werden nicht gefördert.
16. Eine Förderung der Herstellungskosten von Vorhaben im Inneren eines Gebäudes erfolgt nur im Zusammenhang mit außenwirksamen Maßnahmen, die dem langfristigen Erhalt des Gebäudes

dienlich sind und nach Abschluss der Maßnahme keinen bzw. nur einen geringfügigen Jahresmehrertrag erwirtschaften.

17. Bei durchgreifenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kann die Stadt Wittingen die Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung fordern. Die Kosten dafür sind förderfähig. Die Modernisierungsvoruntersuchung wird pauschal in Höhe von 80 % der Kosten, maximal jedoch mit 10.000 € gefördert. Die Förderung der Modernisierungsvoruntersuchung wird auf die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen angerechnet.
18. Die Ausgaben der Modernisierung und/oder Instandsetzung müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen in der Regel nicht mehr als die Kosten eines vergleichbaren Neubaus an gleicher Stelle betragen. Für Gebäude von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können die Ausgaben die eines vergleichbaren Neubaus überschreiten.

§ 4

Nicht förderfähige Maßnahmen

1. Nicht förderfähig sind unter anderem Maßnahmen, die nicht der Ortstypik entsprechen, u. a. gebietsuntypische Materialien, Formen und Gestaltungen, erhebliche bauliche Veränderungen von erhaltenswerten Gebäudeansichten, unterlassene Instandsetzungsarbeiten, Umsatzsteuererstattungen und Planungsleistungen ohne nachfolgende bauliche Umsetzung.
2. Maßnahmen, die den im Sanierungsgebiet üblichen und durchschnittlichen baulichen Standard wesentlich überschreiten (Luxusmodernisierungen), werden nicht gefördert.
3. Neubauten werden nicht gefördert.

§ 5

Antragsverfahren

1. Als Zuwendungsempfänger*innen gelten Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie Vereine, Verbände und gemeinnützige Stiftungen, wenn es sich dabei um die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte handelt. Der Bund, die Länder, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind keine Zuwendungsempfänger*innen.
2. Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter sind keine Zuwendungsempfänger*innen.
3. Antragsberechtigt sind die o.g. Zuwendungsempfänger*innen von Gebäuden im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt Wittingen“. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung des anliegenden Formblattes (Anlage 1) beim von der Stadt Wittingen beauftragten Sanierungsträger.

4. Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
5. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie per Einzelfallentscheidung auf Empfehlung des Sanierungsträgers durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zwischen der Stadt und der bzw. dem Antragsberechtigten (§ 5 Abs. 1) unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt. Der / die Eigentümer*in hat die Kosten für die Maßnahme grundsätzlich zu tragen.
2. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst **nach Abschluss** des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages begonnen werden. Ein Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Vertrages führt zum Förderausschluss. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.
3. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag), nach der der/die Eigentümer*in die Kosten zu tragen hat/haben. Die Dauer der Durchführung wird in der Vereinbarung geregelt und soll 3 Jahre nicht überschreiten. Über Ausnahmen von vorgenanntem Satz 2 entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen.
4. Bei Teilmodernisierungs- und Teilinstandsetzungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger*innen vergleichbare Angebote je Gewerk ein.
5. Bei durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen reichen die Zuwendungsempfänger*innen die Modernisierungsvoruntersuchung mit folgenden Bestandteilen ein:
 - Fotodokumentation,
 - Lageplan,
 - Maßnahmenbeschreibung,
 - Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote,
 - Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeeinheit.
6. Änderungen im Umfang und Inhalt der Maßnahme sind dem Sanierungsträger oder der Stadt Wittingen unverzüglich anzuzeigen. Vorher nicht vereinbarte bzw. angezeigte Maßnahmen werden nicht gefördert. Abweichungen von den Antrags- und Vertragsgrundlagen können zum Verlust der Förderung führen.

7. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der/die Eigentümer*in und Zuwendungsempfänger*in dem Sanierungsträger eine prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Dafür sind prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege einzureichen. Ist ein Architektur- und Ingenieurbüro beauftragt, sind die Rechnungen von diesem fachlich und rechnerisch zu prüfen und frei zu geben. In Bar beglichene Zahlungen werden nicht berücksichtigt. Der Sanierungsträger rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen ab.
8. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Baumaßnahme sowie erfolgter Prüfung der Schlussrechnung. Abweichende Regelungen können im Modernisierungsvertrag vereinbart werden. Für durchgreifende Maßnahmen können die Fördermittel baubegleitend in Raten ausgezahlt werden. Die Höhe und die Anzahl der Raten werden in einem entsprechenden Auszahlungsplan in der Vereinbarung geregelt.
9. Der Abschluss der Maßnahme ist anzuzeigen (gem. Anlage 2) und mit Fotos zu dokumentieren.
10. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Schlussabnahme durch den Sanierungsträger und die Stadt Wittingen. Der/Die Eigentümer*in verpflichtet sich nach Abschluss der Maßnahme die laufende Instandhaltung an seinem Gebäude durchzuführen.
11. Der Fördergegenstand bzw. das Grundstück darf nicht als Spielhalle, Wettbüro, Sexshop, Bordell, zur Wohnungsprostitution und für ähnliche Nutzungen verwendet werden.

§ 7

Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

1. Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann nach derzeitiger Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 f Einkommensteuergesetz (EStG) genutzt werden.
2. Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung **vor Maßnahmenbeginn** zwingend erforderlich. Entsprechende Antragsstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Wittingen vorzunehmen. Die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns für vorbezeichnete Maßnahmen ist nicht möglich und ersetzt nicht den Abschluss der notwendigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarung.
3. Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung des § 7 h EStG bzw. § 10 f EStG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

§ 8

Inkrafttreten

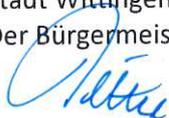
1. Die Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wittingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.01.2020 außer Kraft.

2. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Wittingen“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Wittingen, 15.12.2023

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister



Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 1. Änderung der Modernisierungsrichtlinie beschlossen. Damit ist die Richtlinie in Kraft getreten.

Stadt Wittingen
Anlage 1 der Modernisierungsrichtlinie
Antrag auf Förderung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme

Stadt Wittingen
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage/n ich/wir Zuwendungen aus dem Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ in der „Innenstadt Wittingen“ für folgende Maßnahme (bitte Entsprechendes auswählen):

- Instandsetzung und Modernisierung
- Neugestaltung bzw. Umbau von privaten Freiräumen
- Erarbeitung einer Modernisierungsvoruntersuchung

Für das Objekt (Straße, Hausnummer): _____

Antragsteller:

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anschrift _____

Maßnahmenbeschreibung:

Wurden neben den hier beantragten Städtebauförderungsmitteln weitere Fördermittel beantragt oder ist dies vorgesehen?

- Nein
- Ja Welche: _____

Anlagen zum Antrag:

- Eigentumsnachweis (z. B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszug)
- Fotodokumentation des Gebäudes (Ansichten, Detailbereiche der zur beantragten Maßnahme gehörenden Gebäudeteile/Freiflächen)
- Lageplan
- Kostenermittlung bzw. vergleichbare Angebote
- Wohn- und Nutzflächenberechnung, ggf. der aktuelle Mietzins je Wohn- und/oder Gewerbeinheit
- Ggf. Pläne für die beantragte Maßnahme (soweit vorhanden)
- Ggf. Angebot eines Planungsbüros für die Modernisierungsvoruntersuchung
- Ggf. baurechtliche Genehmigung
- Ggf. denkmalrechtliche Genehmigung

Ich/wir versichere/versichern hiermit die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Hinweis:

Ohne vollständige Angaben ist eine zügige Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Wird mit der Baumaßnahme vor Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Stadt Wittingen begonnen, so wirkt sich dies förderschädlich aus. Maßnahmen, die vor der Unterzeichnung eines Modernisierungsvertrages mit der Stadt Wittingen begonnen werden, können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Als Baubeginn zählt bereits der Abschluss eines Bauauftrages. In begründeten Einzelfällen ist im Ausnahmefall nach entsprechender schriftlicher Genehmigung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich.

Die städtische Förderrichtlinie kann auf der Homepage der Stadt Wittingen, www.wittingen.eu eingesehen werden.

Der Sanierungsträger und die Stadt Wittingen behalten sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.

Datenschutzerklärung:

Die Erhebung der in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Dem/der/den Antragssteller/in/n ist bekannt, dass diese personenbezogenen Daten in EDV-Systemen und Verfahrensakten gespeichert, verändert oder gelöscht werden können. Er/Sie ist/sind damit einverstanden, dass die Angaben an die im Rahmen der

Instandsetzung und Modernisierung zu beteiligenden Stellen (Stadt Wittingen, Sanierungsträger, NBank, Landes- und Bundesbehörden) unmittelbar weitergeleitet werden, sofern dies erforderlich ist. Ferner erklärt/en der/die Eigentümer/in sein/ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Datenmaterial und Bildern durch die Stadt Wittingen und den Sanierungsträger im Zuge der Berichtspflicht gegenüber Landes- und Bundesbehörden und zur Dokumentation des Sanierungsverfahrens sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Prüfvermerk des Sanierungsträgers

Die beantragte Maßnahme/n ist/sind nach der gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen und nach der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Wittingen zuwendungsfähig.

- Nein
- Ja

Die folgenden Teilmaßnahme/n ist/sind nicht förderfähig:

Summe der beantragten Kosten: -----

Summe der förderfähigen Kosten: -----

Zuschusshöhe aus Städtebauförderungsmitteln: -----

Auflagen und Bedingungen:

Datum: -----

Unterschrift: -----

Erklärung über Schlussabrechnung

Ich bestätige hiermit, dass die in der beigefügten Schlussabrechnung erfassten Kosten tatsächlich entstanden sind.

Ich wurde darüber belehrt, dass eine bewusst falsch abgegebene Erklärung zu einer strafrechtlichen Verfolgung sowie zu einer teilweisen oder gänzlichen Rückforderung führen kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

